



Segelclub Rietli Goldach

Clubhaus Reglement

In Anwendung von Artikel 11 der Statuten des Segelclubs Rietli Goldach (SCR) vom 22. Februar 2019 erlässt die Generalversammlung folgendes Clubhaus Reglement:

Artikel 1 Clubhaus

- 1.1 Der SCR besitzt und betreibt im Gebiet Rietli/Seewiese in Goldach ein Clubhaus (Clubraum, Küche, Büffet, Nebenbauten, Gelände, Remise).

Artikel 2 Benutzung des Clubhauses

- 2.1 Grundsatz
Das Clubhaus steht den SCR-Mitgliedern mit Ausnahme der Passivmitglieder zur Benutzung zur Verfügung.
- 2.2 Schlüssel
Den SCR-Mitgliedern: Ehrenmitglied, 50er-Mitglied, Aktivmitglied, Ehepaar- oder Lebenspartnermitglied wird auf Antrag ein Schlüssel zum Clubhaus abgegeben.
- 2.3 Hausordnung
Der Vorstand erlässt eine Hausordnung.

Artikel 3 Reservation des Clubhauses: allgemeine Bestimmungen

- 3.1 frei für Reservation
- a Ist das Clubhaus frei, kann das Clubhaus von SCR-Mitgliedern für eigene und nicht eigene Anlässe (vergleiche unten Artikel 4) reserviert werden.
 - b Nicht frei für Reservationen ist das Clubhaus während
 - ba allen im Jahresprogramm festgelegten SCR-Veranstaltungen, die im Clubhaus und/oder auf dem Gelände stattfinden
 - bb allen Juniorentrainings
 - bc den bereits festgelegten Anlässen für SCR-Mitglieder, Segelsportorganisationen und regionaler Behörden
 - c Reservationen für Folgejahre sind erst ab Beschluss der Mitgliederversammlung über das entsprechende Jahresprogramm gültig.

- 3.2 Reservationsberechtigung
Antragsberechtigt sind die Mitglieder: Ehrenmitglied, 50er-Mitglied, Aktivmitglied, Ehepaar- oder Lebenspartnermitglied (vergleiche Artikel 2 Statuten).
- 3.3 Form des Antrags auf Reservation
Der Antrag auf Reservation ist schriftlich oder über die SCR-Website an den Clubhauswirt zu stellen.
- 3.4 Entscheid über Reservation
a Der Clubhauswirt entscheidet über die Reservation.
b Bei mehreren Anträgen auf Reservation haben die eigenen Anlässe (vergleiche unten Artikel 4.2 litera a) Vorrang.
- 3.5 Gültigkeit der Reservation
Die Reservation gilt nur mit schriftlicher Bestätigung des Clubhauswirts.
- 3.6 Verantwortung
a Für jede Reservation ist ein SCR-Mitglied: Ehrenmitglied, 50er-Mitglied, Aktivmitglied, Ehepaar- und Lebenspartnermitglied verantwortlich.

b Das verantwortliche SCR-Mitglied muss den SCR-Wirtekurs besucht haben. Der Wirtekurs ist alle 5 Jahre zu wiederholen.

c Das verantwortliche SCR-Mitglied muss während der ganzen Dauer der Reservation anwesend sein.
- 3.7 gestrichen
- 3.8 Zutritt, Konsumation und freier Platz für SCR-Mitglieder während Reservation
a SCR-Mitglieder haben während einer Reservation Zutritt zum Clubhaus.

b SCR-Mitglieder sind berechtigt, auch während einer Reservation das Grundangebot des Clubhauses (Getränke und Essen) zu beziehen.

c SCR-Mitgliedern ist während einer Reservation angemessener Platz freizuhalten.
- 3.9 Küche und Büffet während Reservation
Während einer Reservation sind die Küche und das Büffet für den Veranstalter reserviert.
- 3.10 Zufahrt während Reservation
Zum Clubhaus darf nur mit einer entsprechenden Bewilligung zugefahren werden.
- 3.11 Caterer
Caterern stehen die Einrichtungen (Küche, Grill, Räume) nicht zur Verfügung.
- 3.12 Gebühren
(vergleiche Artikel 5 Gebühren und Anteilscheine Reglement vom 21. Februar 2020)

Artikel 4 Reservation des Clubhauses für SCR-Mitglieder (eigener Anlass und nicht eigener Anlass)

- 4.1 Erfordernis einer Reservation
Für einen eigenen oder nicht eigenen Anlass mit bis zu zehn Teilnehmenden ist keine Reservation erforderlich, sofern am gleichen Tag keine andere Reservation vom Clubhauswirt bestätigt wurde (vergleiche Artikel 3.5).
- 4.2 Kosten Reservation
- a Die Benutzung des Clubhauses für einen eigenen Anlass
- Treffen mit und für eigene/r enge/r Familie [Ehe- oder Lebenspartner/in, Kinder, Eltern, Grosseltern, Grosskinder, Geschwister]
 - eigener Geburtstag
 - eigene Hochzeit
 - eigenes Berufsjubiläum oder ähnlich
- ist kostenlos.
- b Für die Benutzung des Clubhauses für einen nicht eigenen Anlass
- für Verwandte ausserhalb eigener enger Familie nach Artikel 4.2 a oben
 - für Kolleginnen und Kollegen
 - für Vereine
 - für Geschäftsanlass
 - für SCR-Passivmitglied oder ähnlich
- wird eine Gebühr erhoben (vergleiche Artikel 5.2 Gebühren und Anteilscheine Reglement vom 21. Februar 2020).
- 4.3 Konsumation
- a Die Getränke sind ausnahmslos vom Clubhaus zu beziehen.
- b Wird an einem eigenen Anlass Essen angeboten, organisieren die SCR-Mitglieder dieses frei.
- c Wird an einem nicht eigenen Anlass Essen angeboten, ist dieses über den Clubhauswirt zu beziehen.

Artikel 5 Reservation des Clubhauses für Segelsportorganisationen und für regionale Behörden

- 5.1 Form des Antrags auf Reservation
Der Antrag auf Reservation ist schriftlich oder über die SCR-Website an den Clubhauswirt zu stellen.
- 5.2 zusätzliche Verantwortung
- a Mit der schriftlichen Bestätigung der Reservation bestimmt der Clubhauswirt ein verantwortliches SCR-Mitglied (vergleiche oben Artikel 3.6 litera a).
- b Segelsportorganisationen und regionale Behörden bezeichnen neben dem verantwortlichen SCR-Mitglied zusätzlich einen/e Verantwortliche/n.

- 5.3 Kosten für Segelsportorganisationen
- a Von Mai bis und mit Oktober kann für die Benutzung des Clubhauses durch Segelsportorganisationen eine Gebühr erhoben werden. Über diese entscheidet der Vorstand (vergleiche Artikel 5.3 Gebühren und Anteilscheine Reglement vom 21. Februar 2020).
- b Von November bis und mit April wird für die Benutzung des Clubhauses durch Segelsportorganisationen eine Gebühr erhoben (vergleiche Artikel 5.4 Gebühren und Anteilscheine Reglement vom 21. Februar 2020).
- 5.4 Kosten für regionale Behörden
- Für die Benutzung des Clubhauses durch regionale Behörden kann eine Gebühr erhoben werden. Über diese entscheidet der Vorstand (vergleiche Artikel 5.5 Gebühren und Anteilscheine Reglement vom 21. Februar 2020).
- 5.5 Konsumation
- a Die Getränke sind ausnahmslos vom Clubhaus zu beziehen.
- b Wird Essen angeboten, ist dieses über den Clubhauswirt zu beziehen.

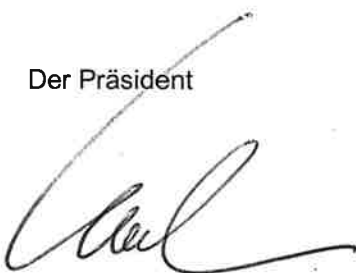
Artikel 6 Schlussbestimmungen

- 6.1 Das Clubhaus Reglement ist integrierender Bestandteil der Statuten SCR vom 22. Februar 2019.
- 6.2 Dieses Reglement ersetzt alle bisherigen Regelungen betreffend Clubhaus.

Genehmigt und rückwirkend auf 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt durch die Generalversammlung vom 21. Februar 2020.

Teilrevision Artikel 2.1, 3.1 c, 3.6 b, 3.7, 4.1 und 5.3 GV 2026

Der Präsident



Maximilian Koch

Der Aktuar



Beat Fritsche